



Az.: BK6-06-009

28.11.2007

Mitteilung Nr. 4 zur Umsetzung des Beschlusses GPKE

1. **Einführung eines Änderungsmanagements für Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen von Nachrichtentypen**
2. **Umsetzungspflicht zur Verwendung der Nachrichtentypen INVOIC / REMADV**
3. **Hinweis auf GPKE-Auslegungsgrundsätze**

1. **Einführung eines Änderungsmanagements für Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen von Nachrichtentypen**

Die Beschlusskammer hat die an sie in den letzten Monaten herangetragenen Anregungen und Anfragen aus dem Markt in Bezug auf die Schaffung eines Reglements zur Koordinierung künftiger Fehlerbereinigungen und Weiterentwicklungen der Nachrichtentypversionen aufgegriffen.

Nach Auswertung der zur vorab veröffentlichten Konsultationsfassung vom 19.09.2007 eingegangenen Stellungnahmen empfiehlt die Beschlusskammer zukünftig nachfolgende Vorgehensweise.

1.1. **Geltungsbereich**

Das Änderungsmanagement betrifft alle derzeit von der GPKE-Festlegung BK6-06-009 vorgegebenen Nachrichtentypen (UTILMD, MSCONS, REQDOC, CONTRL, APERAK, INVOIC und REMADV) sowie die jüngst durch den BDEW veröffentlichte Kommunikationsrichtlinie zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Dateien. Ein solches Management gilt ferner bis auf weiteres nur für Korrekturen und Weiterentwicklungen der im Rahmen der GPKE-Festlegung vorgegebenen Prozesse und Nachrichtentypen. Werden durch zukünftige Festlegungen der Bundesnetzagentur Änderungen oder Ergänzungen von Prozessen oder Nachrichtentypen erforderlich, so werden zur Inkraftsetzung und zu Umsetzungsfristen gesonderte Vorgaben getroffen.

1.2. Abgrenzung Fehlerkorrekturen - Weiterentwicklungen

Unter Fehlerkorrekturen werden nachfolgend Berichtigungen oder Präzisierungen verstanden, die sich beispielsweise auf Diskrepanzen zwischen einer Nachrichtentypbeschreibung und dem zugehörigen Anwendungshandbuch, auf die Klarstellung von nicht marktweit einheitlich auslegbaren Vorgaben in diesen Dokumenten oder auf offensichtliche Tippfehler beziehen.

Weiterentwicklungen sind geplante Fortschreibungen der Nachrichtentypen, etwa durch Ergänzung neuer Felder, Änderungen von Datenstrukturen, Optimierungen, Harmonisierungen oder das Löschen nicht mehr benötigter Qualifier oder Segmente.

Als Oberbegriff für Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen wird nachfolgend von **Änderungen** gesprochen. Eine randscharfe Abgrenzung zwischen Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen ist nicht immer möglich. Stellt man darauf ab, ob die jeweilige Änderung bei den umsetzungsverpflichteten Marktakteuren zu Programmier- bzw. Updateaufwand führt, so können die Grenzen zwischen beiden Kategorien durchaus fließend sein. Die Beschlusskammer empfiehlt für beide genannten Gruppen von Änderungen nachfolgend unterschiedliche Verfahren der Verbindlichkeitserlangung und Markteinführung, behält sich aber je nach entstehendem Aufwand im Einzelfall vor, erforderlichenfalls gesonderte Bedingungen und Fristen vorzugeben.

1.3. Fehlerkorrekturen

Die Projektgruppe Marktschnittstellen ist beim Offenkundigwerden von Fehlern aufgefordert, diese auf einer zu benennenden Internetseite schnellstmöglich mit einer Fehlerbeschreibung und einem Lösungsvorschlag zu informatorischen Zwecken zu veröffentlichen. Soweit nicht eine besondere Dringlichkeit entgegensteht, soll die Projektgruppe die zu einer Nachrichtentypversion offenbar werdenden Fehler sammeln. Die beabsichtigten Korrekturvorschläge sollen mit einer Dringlichkeitseinstufung an die Beschlusskammer weitergegeben werden, die sodann ihrerseits eine Bewertung des Inhalts und der Eilbedürftigkeit vornimmt. Dabei behält sich die Beschlusskammer stets die Einbindung potentiell betroffener Interessengruppen vor.

Soweit die Beschlusskammer zu dem Ergebnis kommt, dass die Dringlichkeit von Fehlern eine schnellstmögliche marktweite Umsetzung erforderlich macht, gibt sie diese Information an die Projektgruppe zurück. Nicht als dringlich bewertete Änderungen werden dem Änderungsmanagement für Weiterentwicklungen unterworfen (nachfolgend 1.4.).

Die Projektgruppe soll die insoweit als dringlich bestätigten Korrekturen in einer neuen Versionsnummer des betreffenden Dokuments zusammenfassen und diese Version auf ihrer Internetseite einstellen. Die Beschlusskammer veröffentlicht sodann ihrerseits eine Mitteilung zur vordringlichen Durchführung dieser Fehlerkorrekturen und nimmt dabei Bezug auf die betreffende neue Nachrichtentyp- bzw. Dokumentenversion. Ab dem Zeitpunkt dieser Bezugnahme durch die Beschlusskammer tritt eine marktweite Verbindlichkeit für die Durchführung der Fehlerkorrektur ein. Die Beschlusskammer sieht je nach Erforderlichkeit einzelfallabhängige Umsetzungsfristen vor. Alle Marktteilnehmer haben sicherzustellen, dass die Marktkommunikation nach Ablauf der Umsetzungsfrist ausschließlich unter Beachtung der veröffentlichten Fehlerkorrekturen durchgeführt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Empfänger berechtigt, Nachrichten, die ohne Beachtung der betreffenden Fehlerbereinigung erstellt worden sind, als fehlerhaft zurückzuweisen.

1.4. Weiterentwicklungen

1.4.1. Verbändebeteiligung

Die Beschlusskammer ist darüber informiert worden, dass dem Netznutzerverband BNE seitens des BDEW angeboten worden ist, einen eigenen Vertreter in die Projektgruppe Marktschnittstellen zu entsenden. Die Beschlusskammer begrüßt dieses Angebot ausdrücklich und sieht darin einen wichtigen Beitrag, die künftige Diskussion um die Fortentwicklung der Nachrichtentypen auf eine noch breitere Grundlage zu stellen. Eine solche Einbindung ist aus Sicht der Beschlusskammer im Übrigen auch vorzugswürdig gegenüber der Etablierung eines im Konsultationsverfahren vereinzelt vorgeschlagenen weiteren unabhängigen und pluralistisch besetzten, im Ergebnis jedoch weitgehend personenidentischen Gremiums.

1.4.2. Konsultation

Zwei Monate vor Verabschiedung einer neuen Nachrichtentypversion durch die Projektgruppe soll die betreffende Fassung im Internet veröffentlicht werden sowie der Beschlusskammer 6 zwecks Kenntnisnahme und Einbindung aller Marktbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sind die Stichtage 01.02. sowie 01.08. eines Jahres anzuwenden.

1.4.3. Verbindliche Fassung

Nach Abschluss der Einsichtnahme und Auswertung eingegangener Stellungnahmen wird die Beschlusskammer zu den Stichtagen 01.04. sowie 01.10. eines Jahres durch entsprechende Internetveröffentlichung auf die zur Einführung anstehenden neuen Nachrichtentypversionen Bezug zu nehmen. Durch Vornahme dieser Veröffentlichung steht die jeweilige Nachrichtentypversion in diesem Umfang und mit diesem Inhalt zur verbindlichen Umsetzung durch die betreffenden Marktteilnehmer fest.

1.4.4. Umsetzungsfrist

Den Marktteilnehmern sowie den an der Umsetzung neuer Versionen beteiligten Softwareherstellern ist nach Veröffentlichung einer Nachrichtentypversion eine ausreichende Zeitspanne für die Umsetzung und die Durchführung von Tests von 6 Monaten einzuräumen. Am 01.04. eines Jahres veröffentlichte Nachrichtentypversionen sollen am 01.10. desselben Jahres in den Regelbetrieb gehen, am 01.10. eines Jahres veröffentlichte Versionen am 01.04. des Folgejahres.

Die Beschlusskammer behält sich stets vor, in begründeten Einzelfällen erforderliche Änderungen von Nachrichtentypen unabhängig von obigem Reglement als sofort umsetzungsbedürftig zu veröffentlichen. Ebenso bleibt eine geringfügige zeitliche Abweichung von der jeweils angedachten 6-monatigen Umsetzungsfrist aus begründetem Anlass und nach Maßgabe ausdrücklicher Ankündigung durch die Beschlusskammer vorbehalten.

1.5. Einstieg in das Änderungsmanagement

Für Fehlerkorrekturen tritt das unter 1.3. beschriebene Verfahren mit Veröffentlichung dieser Mitteilung in Kraft.

Das Verfahren für die Markteinführung und Verbindlichkeitserlangung von Weiterentwicklungen soll wie nachfolgend dargestellt in Kraft treten: Die Produktivsetzung derzeit in Vorbereitung befindlicher Weiterentwicklungen von Nachrichtentypversionen erfolgt – insoweit parallel zur

Festlegung GeLi Gas - **zum 01.08.2008**. Danach gehen neue Nachrichtentypversionen gemäß dem oben genannten Zeitraster in Betrieb (01.04.2009, 01.10.2009, ...).

Die Konsultation (gemäß oben 1.4.2.) der zum 01.08.2008 in Kraft tretenden Änderungen erfolgt zum **01.02.2008**. Am **01.04.2008** soll die dann feststehende Fassung der neuen Nachrichtentypversionen durch Mitteilung der Beschlusskammer als zur Umsetzung verbindlich erklärt werden. Der daraus resultierende kurze Umsetzungszeitraum von 4 Monaten erscheint aufgrund der derzeit absehbaren Weiterentwicklungen als angemessen. Umfangreiche Änderungen an den Nachrichtentypen – etwa durch veränderte oder zusätzliche Prozesse – sind nicht zu erwarten.

Um den Marktstart der vollständigen Umsetzung des Nachrichtentyps **APERAK** mit vorgenanntem Ablauf zu synchronisieren und damit die Zahl der einzuhaltenden Updatetermine zu reduzieren, erwartet die Beschlusskammer die vollständige Produktivsetzung für diesen Nachrichtentyp in Abweichung zur Mitteilung der Beschlusskammer vom 03.05.2007 ebenfalls erst zum **01.08.2008**. Auch hierfür findet zum 01.02.2008 eine Konsultation und zum 01.04.2008 die Veröffentlichung der für die Umsetzung verbindlichen Version statt.

Einzelheiten zum Start des Änderungsmanagements können dem Diagramm in **Anlage 1** zu dieser Mitteilung entnommen werden.

2. Umsetzungspflicht zur Verwendung der Nachrichtentypen INVOIC / REMADV

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass gemäß Ziffer 4 b) des Tenors des GPKE-Beschlusses (BK6-06-009) seit 01.10.2007 die Verpflichtung besteht, die Durchführung der Netznutzungsabrechnung auf elektronischem Wege unter Verwendung der Nachrichtentypen INVOIC und REMADV vorzunehmen, sobald der Netzbetreiber oder der Netznutzer dies verlangt.

3. Hinweis auf GPKE-Auslegungsgrundsätze

Der BDEW hat die Beschlusskammer darüber informiert, dass eine aktualisierte und ergänzte Version des Dokuments „GPKE Auslegungsfragen“ vom 20.09.2007 vorliegt, welches einen in Fachgesprächen erzielten Konsens der Verbände VDN, AFM+E, bne, EDNA, VIK und VKU über eine Vielzahl von "häufig gestellten Fragen" von Marktteilnehmern darstellt.

Die Beschlusskammer begrüßt ausdrücklich diese verbandsübergreifende Auslegungsarbeit und die damit geleistete Mithilfe zur Klärung von Auslegungsproblemen. Die Beschlusskammer wird die dort vorgeschlagenen Lösungsansätze in eventuellen Streitfällen berücksichtigen, behält sich aber stets vor, jeweils eine Einzelfallprüfung der betreffenden Sachfrage vorzunehmen.

Der Auslegungskonsens ist über die Adresse <http://vdn-archiv.bdew.de/gpke.asp> abrufbar.

--- Ende der Mitteilung, 1 Anlage folgt ---

Anlage 1: Zeitablauf für die Einführung und Etablierung eines Änderungsmanagements

